

UR_GERICHTE 2014_OG Z 14 vom 24. Juni 2014

UR Obergericht, 2014-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_2014_OG_Z_14

FR: UR_GERICHTE 2014_OG Z 14 du 24 juin 2014

IT: UR_GERICHTE 2014_OG Z 14 del 24 giugno 2014

Regeste

6. Zivilprozessordnung. Art. 117 lit. a ZPO. Unentgeltliche Rechtspflege.

Volltext

Zivilprozessordnung. Art. 117 lit. a ZPO. Unentgeltliche Rechtspflege. Die prozessuale Bedürftigkeit beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation des Rechtsuchenden im Zeitpunkt der Entscheidung über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Die laufenden, effektiv bezahlten Steuern sind (im Gegensatz zum betriebsrechtlichen Existenzminimum) zu berücksichtigen. Verfallene Steuerschulden, deren Höhe und Fälligkeitsdatum nachgewiesen sind, müssen bei der Prüfung der Bedürftigkeit der Person, die um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht, ebenfalls berücksichtigt werden, sofern sie tatsächlich getilgt werden. Bei der Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums werden Steuern nicht berücksichtigt, insbesondere weil der Staat nicht durch Berücksichtigung von Steuerschulden gegenüber anderen Gläubigern privilegiert werden soll. Gerichtlich beurteilte, aber noch nicht rechtskräftige beziehungsweise "provisorische" Unterhaltsverpflichtungen des Beschwerdeführers sind mit Bezug auf die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation des Gesuchstellers nicht anders zu behandeln als die laufenden provisorischen Steuern.

Obergericht, 24. Juni 2014, OG Z 14 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.